

**Verordnung über die Neuregelung der Trägerschaft der Georg-August-Universität
Göttingen und der Aufgaben und Organisation ihres Bereiches Humanmedizin**

vom 17. Dezember 2002

(nicht-amtliche Fassung – abgedruckt in: Nds. GVBl. Nr. 37/2002, S. 812)

Aufgrund des § 46 Abs. 2, des § 55 Abs. 1 Sätze 1, 3, 4 und 6 NHG vom 24. Juni 2002 (abgedruckt in: Nds. GVBl. S. 286) und des § 2 Abs. 1 sowie der §§ 3, 6 und 10 des Gesetzes betreffend die Errichtung und Finanzierung von Stiftungen als Träger niedersächsischer Hochschulen vom 11. Dezember 2002 (abgedruckt in: Nds. GVBl. S. 768) wird verordnet:

Artikel 1

**Verordnung über die Errichtung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung öffentlichen Rechts“ (StiftVO-UGÖ)**

§ 1 Errichtung und Satzung

(1) Unter dem Namen „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ errichtet das Land Niedersachsen (im Folgenden: Land) eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Stiftung) mit Sitz in Göttingen.

(2) Die Stiftung erhält die aus der **Anlage 1** ersichtliche Satzung.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Der Stiftung obliegt die Trägerschaft der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität).

(2) ¹Die Stiftung unterhält und fördert die Universität in deren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts; dies umfasst insbesondere die Sicherung und Weiterentwicklung der Universität in ihren Funktionen Forschung, Lehre, Krankenversorgung, Dienstleistungen im öffentlichen Gesundheitswesen, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Technologietransfer.

²Die Stiftung hat zum Ziel, durch einen eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Universität zu steigern.

(3) Die Stiftung kann

1. die Treuhänderschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen übernehmen und
2. rechtsfähige Stiftungen verwalten,

soweit deren Zwecke mit denen der Stiftung vereinbar sind.

(4) Die Stiftung kann Gesellschaften des Privatrechts errichten und sich an solchen Gesellschaften beteiligen, wenn deren Zwecke mit denen der Stiftung vereinbar sind.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) ¹Die in der **Anlage 2** aufgeführten Grundstücke gehen unentgeltlich in das Eigentum der Stiftung über und bilden das Grundstockvermögen. ²Verpflichtungen, die sich aus dem Eigentum an diesen Grundstücken ergeben, gehen ebenfalls auf die Stiftung über.

(2) Die in der **Anlage 3** aufgeführten dinglichen Rechte gehen unentgeltlich auf die Stiftung über.

(3) Das nach § 56 Abs. 5 NHG auf die Stiftung übergehende Vermögen wird durch die genehmigte Schlussbilanz der Universität und ihrer Einrichtungen festgestellt.

(4) Die Forderungen und Rechte sowie die Pflichten der Universität gegenüber dem Land oder Dritten gehen auf die Stiftung über.

(5) ¹Die Stiftung ist verpflichtet, das Land gegenüber Dritten von Verbindlichkeiten freizustellen,

1. die sich infolge des Verlustes des Eigentums der Stiftung an Sachen oder der Aufgabe der bisherigen Nutzung einer Sache der Stiftung ergeben und
2. die das Land, vertreten durch die Universität, eingegangen ist.

²Die Stiftung zahlt mit befreiender Wirkung für das Land die Bezüge für die Beschäftigten, die nicht zur Stiftung übergehen oder von ihrem Rückkehrrecht nach § 4 Abs. 4 Gebrauch machen.

(6) ¹Die Einnahmen nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NHG dürfen auf die Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NHG nicht angerechnet werden. ²Dies gilt auch für die Einnahmen, die die Stiftung aufgrund der wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeit der Universität sowie der Inanspruchnahme ihres Personals, ihrer Sachmittel und Einrichtungen durch Dritte erzielt.

§ 4 Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse; Beschäftigungssicherung

(1) ¹Die Stiftung tritt an die Stelle des Landes in den Arbeits- und Ausbildungsverträgen einschließlich der Verträge mit Schülerinnen und Schülern, die das Land mit Personen geschlossen hat, die an der Universität tätig sind oder ausgebildet werden. ²Die Stiftung ist verpflichtet, die nach Satz 1 übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen. ³Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber den Beschäftigten, die ihr Rückkehrrecht nach Absatz 4 geltend machen. ⁴Die Stiftung übt insoweit das Direktionsrecht des Arbeitgebers aus. ⁵Die Stiftung hat den Übergang nach Satz 1 den Beschäftigten persönlich in schriftlicher Form mitzuteilen und dabei die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen.

(2) ¹Für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der Stiftung finden die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge Anwendung (§ 58 Abs. 4 Satz 1 NHG). ²Die Stiftung ist verpflichtet,

1. einem vom Land geführten Arbeitgeberverband, der Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, beizutreten sowie
2. zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten sicherzustellen, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben (§ 58 Abs. 4 Satz 2 NHG).

(3) ¹Die Stiftung ist für die übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an die „Gemeinsame Erklärung der Niedersächsischen Landesregierung und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zur Staatsmodernisierung und Vereinbarung nach § 81 NPersVG über die Gestaltung der Staatsmodernisierung“ (Bekanntmachung vom 27. März 2000, Nds. MBl. S. 290) insoweit gebunden, als betriebsbedingte Kündigungen zum Zweck der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Wegfall des Arbeitsplatzes ausgeschlossen sind. ²Satz 1 gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

1. einen im Sinne der Rationalisierungsschutztarifverträge zumutbaren Ersatzarbeitsplatz oder eine zumutbare vorübergehende Beschäftigung nicht annehmen,
2. eine Vermittlung durch mangelnde Mitwirkung verhindern und damit die angebotene Chance, eine Beschäftigung zu erhalten, nicht wahrnehmen oder
3. einen zumutbaren Arbeitsplatz innerhalb der Landesverwaltung nicht annehmen.

³Die Bindung nach Satz 1 erstreckt sich auf eine entsprechende Nachfolgeregelung. ⁴Sie entfällt, sobald eine entsprechende Regelung oder Nachfolgeregelung nicht mehr besteht.

(4) ¹Nach Absatz 1 Satz 1 übernommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung fortbesteht, werden auf ihr Verlangen unter Wahrung

der bei der Stiftung erreichten Lohn- oder Vergütungsgruppe und der Beschäftigungszeit wieder vom Land übernommen, wenn Schutzbestimmungen dieser Verordnung oder des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Weise geändert werden, die nicht als eine Änderung der Regelungen zugunsten des Arbeitnehmers im Sinne des § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes zu werten sind. ²Dies gilt auch dann, wenn die Stiftung ihrer Verpflichtung, die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen und einem vom Land geführten Arbeitgeberverband, der Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, beizutreten, dauerhaft nicht nachkommt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die auf die Stiftung zu überführenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes beim Staatlichen Baumanagement Niedersachsen.

§ 5 Beamtenverhältnisse und Beamtenversorgung

(1) ¹Die an der Universität tätigen Beamtinnen und Beamten setzen das Beamtenverhältnis mit der Stiftung fort. ²Die Stiftung verfügt die Übernahme; die Verfügung wird mit der Zustellung an die Beamtin oder den Beamten wirksam.

(2) ¹Die Stiftung nimmt in ihrer Eigenschaft als oberste Dienstbehörde ihrer Beamtinnen und Beamten auch die Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr, die durch Rechtsvorschrift einem Ministerium oder mehreren Ministerien gemeinsam oder der Landesregierung zugewiesen sind. ²Die Stiftung hat die Genehmigung des Landes gemäß § 199 Satz 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) für alle Entscheidungen, die nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) der obersten Dienstbehörde obliegen.

(3) Die Stiftung hat die Zustimmung zur Einrichtung neuer Planstellen und zum Wegfall vorhandener Planstellen für Beamtinnen und Beamte.

(4) Das Land übernimmt es, namens und im Auftrag der Stiftung insgesamt

1. die Versorgungsleistungen nach § 2 BeamtVG einschließlich der Zahlung der Emeritenbezüge zu erbringen,
2. die Ausgleichszahlungen nach § 107b BeamtVG zu erbringen,
3. die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Beschäftigte, denen durch Gewährleistungsentscheidung eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet worden ist und die unversorgt aus der Beschäftigung ausscheiden, vorzunehmen und

4. die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung, die andere Dienstherren von der Stiftung für eine Beschäftigung bei der Stiftung beanspruchen können, vorzunehmen.

§ 6 Beihilfen

(1) Das Land erbringt namens und im Auftrag der Stiftung die Beihilfeleistungen nach § 87c NBG und entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen für die Stiftung mit Ausnahme der im Bereich Humanmedizin beschäftigten Personen.

(2) Für die im Bereich Humanmedizin beschäftigten Personen erbringt die Stiftung die Beihilfeleistungen.

§ 7 Schadenshaftung

(1) ¹Das Land übernimmt die Erstattung von Schäden, für die die Stiftung Schadensersatz nicht erhält oder Schadensersatz zu leisten hat. ²Dies umfasst Personen-, Sach- und Vermögensschäden, insbesondere Risiken, die sich ergeben

1. für das bewegliche und unbewegliche Vermögen aus Feuer, Wasser, Sturm und Hagel,
2. für das bewegliche Vermögen aus Diebstahl und Beschädigung und
3. für Personen- und Sachschäden aus Betriebshaftpflicht einschließlich der Haftpflicht für Altlasten.

³Satz 1 gilt nicht, soweit die Stiftung zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet ist.

(2) ¹Die Übernahme ist jährlich auf den Gesamtwert des unbeweglichen Anlagevermögens der Stiftung am 1. Januar des betreffenden Jahres beschränkt. ²Bagatellschäden bis 10 000 Euro im Einzelfall werden bis zu einer Gesamthöhe von 50 000 Euro pro Geschäftsjahr nicht übernommen.

(3) Absatz 1 gilt nicht, soweit sich die Stiftung mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums (im Folgenden: Fachministerium) gegen die Haftung für ein Risiko versichert hat.

§ 8 Übergangsvorschriften

(1) ¹Sobald die Mitglieder des Stiftungsrats bestellt sind, beruft das Fachministerium den Stiftungsrat zu dessen erster Sitzung ein. ²Bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender

bestimmt ist, leitet das Mitglied des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG die erste Sitzung.

(2) Bis zur ersten Sitzung des Stiftungsrats nimmt das Fachministerium die Aufgaben des Stiftungsrats wahr.

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 2)

Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“

Präambel

¹Dem Gesetz zur Hochschulreform im Land Niedersachsen vom 24. Juli 2002 liegt das Leitbild einer weitgehenden Entstaatlichung der Hochschulen zu Grunde. ²Dies wird für die Georg-August-Universität Göttingen durch die Überführung der Universität in die Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts umgesetzt. ³Dadurch soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Universität zu sichern und zu steigern.

§ 1 Status, Sitz, Dienstsiegel

¹Die Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ (im Folgenden: Stiftung) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. ²Ihr Sitz ist Göttingen. ³Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben der Stiftung

(1) Der Stiftung obliegt die Trägerschaft der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität).

(2) ¹Die Stiftung unterhält und fördert die Universität in deren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts; dies umfasst insbesondere die Sicherung und Weiterentwicklung

der Universität in ihren Funktionen Forschung, Lehre, Krankenversorgung, Dienstleistungen im öffentlichen Gesundheitswesen, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Technologietransfer.

²Die Stiftung hat zum Ziel, durch einen eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Universität zu steigern.

(3) Die Stiftung kann

1. die Treuhänderschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen übernehmen und
2. rechtsfähige Stiftungen verwalten,

soweit deren Zwecke mit denen der Stiftung vereinbar sind.

(4) Die Stiftung kann Gesellschaften des Privatrechts errichten und sich an solchen Gesellschaften beteiligen, wenn deren Zwecke mit denen der Stiftung vereinbar sind.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) ¹Die in der Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Errichtung der „Stiftung Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ aufgeführten Grundstücke bilden das Grundstockvermögen bei Errichtung der Stiftung als Teil des Stiftungsvermögens.

²Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen des Landes oder Dritter sowie durch Erbschaften oder Vermächtnisse erhöht werden. ³Das Grundstockvermögen dient der dauerhaften Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) ¹Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und darf nicht belastet werden. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fachministeriums. ³Das Grundstockvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten. ⁴Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder zur Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.

(3) Zuwendungen Dritter an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

§ 4 Teilvermögen und Gesamtvermögen

(1) ¹Für die Universität ohne den Bereich Humanmedizin und für den Bereich Humanmedizin besteht jeweils ein gesondertes Stiftungsvermögen (Teilvermögen). ²Beide Teilvermögen sind in getrennten Bilanzen auszuweisen. ³Sie können durch Zustiftungen jeweils eigenständig erhöht werden. ⁴Die Bilanz für die Universität ohne den Bereich Humanmedizin

wird mit der Bilanz für den Bereich Humanmedizin zur Gesamtbilanz der Stiftung konsolidiert.

(2) ¹Die Teilvermögen der Stiftung dürfen wechselseitig nicht zur Verbesserung des jeweils anderen herangezogen werden; dazu zählt auch die Befriedigung von externen Ansprüchen, die zum jeweiligen Teilvermögen keinen Bezug haben. ²Ist ein Teilvermögen von Dritten zum Ausgleich von dem anderen Teilvermögen zuzurechnenden Verbindlichkeiten in Anspruch genommen worden, so ist ein interner Ausgleich vorzunehmen.

(3) Bei internem Finanzbedarf und externen Ansprüchen gegen die Stiftung, die sowohl der Universität ohne den Bereich Humanmedizin als auch dem Bereich Humanmedizin zuzurechnen sind, muss unverzüglich eine interne Kostenteilung vereinbart werden.

§ 5 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

(1) ¹Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist je ein Wirtschaftsplan für die Universität ohne den Bereich Humanmedizin und für den Bereich Humanmedizin nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung aufzustellen. ²Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; stellt das Land einen Haushaltsplan für zwei Jahre auf, ist hinsichtlich der Wirtschaftspläne entsprechend zu verfahren. ³Den Wirtschaftsplänen ist als Anlage eine Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten und die Stellen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter beizufügen. ⁴Die Stiftung führt für die Universität ohne den Bereich Humanmedizin sowie für den Bereich Humanmedizin getrennte Bankkonten und erstellt jeweils eigene Jahresabschlüsse.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan für die Universität ohne den Bereich Humanmedizin wird vom Präsidium aufgestellt und bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats; der Wirtschaftsplan für den Bereich Humanmedizin wird vom Vorstand aufgestellt und bedarf der Zustimmung des Ausschusses Humanmedizin des Stiftungsrats. ²Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel werden der Stiftung für die Universität ohne den Bereich Humanmedizin und für den Bereich Humanmedizin aus einem Haushaltskapitel aus jeweils eigenen Titeln zugeführt.

(3) ¹Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. ²Auf die Jahresabschlüsse sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. ³Auf die Prüfung der Jahresabschlüsse sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechend anzuwenden. ⁴Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht.

(4) ¹Die bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchten Teile der Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren in Rücklagen eingestellt und stehen der Stiftung zur Finanzierung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung; dabei ist die bilanzielle Trennung der Teilvermögen zu beachten. ²Die nach Ablauf von drei Jahren nicht verbrauchten Teile können den jeweiligen Teilvermögen zugeführt werden.

§ 6 Dienstrechtliche Befugnisse

(1) ¹Die Stiftung besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes. ²Die Beamtinnen und Beamten der Stiftung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt, soweit sie oder er nicht die Befugnis zur Ernennung übertragen hat.

(2) ¹Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums ist der Stiftungsrat. ²Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals ist die Präsidentin oder der Präsident.

(3) ¹Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder ist der Ausschuss Humanmedizin. ²Dienstvorgesetzter des Personals des Bereichs Humanmedizin ist der Vorstand. ³Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten

1. für die Ernennung und Entlassung der beamteten Professorinnen und Professoren,
2. für die Ausübung disziplinarrechtlicher Befugnisse gegenüber beamteten Professorinnen und Professoren,
3. für arbeitsrechtliche Abmahnungen und Kündigungen gegenüber angestellten Professorinnen und Professoren, einschließlich Chefärztinnen und Chefärzten, mit Ausnahme der auf Zeit angestellten leitenden Oberärztinnen oder leitenden Oberärzte sowie
4. für die Verleihung des Professorentitels an angestellte Professorinnen und Professoren, einschließlich Chefärztinnen und Chefärzte, mit Ausnahme der auf Zeit angestellten leitenden Oberärztinnen oder leitenden Oberärzte.

§ 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung, die die Universität trägt, sind der Stiftungsrat, der erweiterte Stiftungsrat, der Ausschuss Humanmedizin, das Präsidium der Universität und der Vorstand des Bereichs Humanmedizin.

§ 8 Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. ²Mitglieder sind

1. fünf mit dem Hochschulwesen vertraute, der Universität nicht angehörende Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur, die im Einvernehmen mit dem Senat der Universität vom Fachministerium bestellt werden und aus wichtigem Grund von diesem wieder entlassen werden können,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Senats der Universität sowie
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums.

(2) ¹Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ²Davon unberührt bleibt die Bindung der Stiftung an Weisungen des Fachministeriums bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, sowie bei der Ausübung der Rechtsaufsicht über die Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) ¹Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. ²Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) ¹Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied alsbald nach dem Ausscheiden bestellt. ²Bis dahin führt das ausgeschiedene Mitglied seine Geschäfte als Mitglied des Stiftungsrats fort.

(5) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrats erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und sonstiger angemessener Auslagen. ²Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(6) ¹Der Stiftungsrat berät die Universität, beschließt über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Präsidiums der Stiftung. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ernennung oder Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums der Universität,
2. Entscheidung über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten,
3. Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
5. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Präsidiums der Stiftung,
6. Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung,
7. Rechtsaufsicht über die Universität und
8. Beschluss von Änderungen der Stiftungssatzung sowie Erlass, Änderung und Aufhebung anderer Satzungen der Stiftung.

³Der Stiftungsrat beschließt die Ausgestaltung des Dienstsiegels.

(7) Der Stiftungsrat kann für bestimmte Aufgaben Gremien auf Zeit einrichten, die seiner Beratung dienen.

§ 9 Erweiterter Stiftungsrat

(1) Der erweiterte Stiftungsrat besteht aus

1. den Mitgliedern des Stiftungsrats,

2. zwei Personen, die

a) das für die Hochschulen zuständige Ministerium auf Vorschlag des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät bestellt und

b) weder Mitglieder noch Angehörige der Universität sind,

darunter eine Person mit Fachkompetenz für die medizinische oder wirtschaftliche Leitung von Krankenhäusern,

3. einem vom Senat gewählten Mitglied der Universität aus dem Bereich Humanmedizin,

4. einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums.

(2) ¹Die Mitglieder des erweiterten Stiftungsrats sind mit Ausnahme der Vertreterinnen oder Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ²Der erweiterte Stiftungsrat wählt aus der Gruppe der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ³Neben den in § 60 Abs. 4 NHG genannten Personen nehmen an den Sitzungen des erweiterten Stiftungsrats mit beratender Stimme der Vorstand, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats des Bereichs Humanmedizin und die Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs Humanmedizin teil.

(3) Der erweiterte Stiftungsrat tritt in den Angelegenheiten, die die gesamte Universität einschließlich des Bereichs Humanmedizin betreffen, an die Stelle des Stiftungsrats.

(4) § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 und 7 gilt entsprechend.

§ 10 Ausschuss Humanmedizin

(1) ¹Dem Ausschuss Humanmedizin gehören die vier in § 9 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Mitglieder des erweiterten Stiftungsrats und ein vom Stiftungsrat aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied an. ²Der Vorstand, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats des Bereichs

Humanmedizin und die Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs Humanmedizin nehmen an den Sitzungen des Ausschusses Humanmedizin mit beratender Stimme teil.

(2) ¹Der Ausschuss Humanmedizin berät den Bereich Humanmedizin, beschließt anstelle des Stiftungsrats über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung, die nur den Bereich Humanmedizin betreffen, und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. ²Dem Ausschuss Humanmedizin obliegt es,

1. die Mitglieder des Vorstandes zu bestellen und zu entlassen,
2. über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten zu entscheiden, soweit der Bereich Humanmedizin betroffen ist,
3. dem Wirtschaftsplan für den Bereich Humanmedizin zuzustimmen,
4. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
5. den Jahresabschluss festzustellen und den Vorstand zu entlasten,
6. der Errichtung von Gesellschaften des Privatrechts und der Beteiligung an solchen Gesellschaften durch die Stiftung zuzustimmen, soweit nur der Bereich Humanmedizin betroffen ist,
7. die Rechtsaufsicht über die Universität auszuüben, soweit nur der Bereich Humanmedizin betroffen ist, und
8. Änderungen der Stiftungssatzung sowie anderer Satzungen der Stiftung in den erweiterten Stiftungsrat einzubringen.

(3) ¹Maßnahmen, die sich aus der Überwachung des Vorstandes ergeben, werden vom Ausschuss Humanmedizin vorbereitet und gegenüber dem Vorstand durchgeführt.

²Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 und § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NHG wirken an Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit.

(4) § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 und 7 gilt entsprechend.

§ 11 Innere Ordnung des Stiftungsrats, des erweiterten Stiftungsrats und des Ausschusses Humanmedizin, Geschäftsordnung

(1) ¹Der Stiftungsrat wählt aus der Gruppe der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

²Die Wahl gilt zugleich für den erweiterten Stiftungsrat.

(2) ¹Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters den Ausschlag. ³Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter,

anwesend ist. ⁴Eine schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Stiftungsrats ein. ²Jährlich sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden. ³Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Mitglied, das den Vorsitz geführt hat, und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Für den erweiterten Stiftungsrat und den Ausschuss Humanmedizin gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 12 Präsidium, Vorstand des Bereichs Humanmedizin

(1) ¹Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt sie aus. ²Es entscheidet über den Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 NHG. ³In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet das Präsidium den Stiftungsrat.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Stiftung nach außen. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann Vertretungsbefugnisse auf andere Mitglieder des Präsidiums delegieren. ³Die Delegationsregelungen sind bekannt zu machen.

(3) ¹In Angelegenheiten des Bereichs Humanmedizin tritt der Vorstand an die Stelle des Präsidiums. ²Insoweit vertritt die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstandes die Stiftung nach außen. ³Sie oder er kann Vertretungsbefugnisse auf andere Mitglieder des Vorstandes delegieren. ⁴Die Delegationsregelungen sind bekannt zu machen.

(4) ¹Entscheidungen über Billigkeitsleistungen, Verträge mit Mitgliedern der Organe der Stiftung und mit Mitgliedern und Angehörigen der Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Veränderung von Verträgen, der Abschluss von Vergleichen sowie die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen sind durch das für die Finanzverwaltung zuständige Mitglied des Präsidiums im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmt wird, zu treffen. ²Im Bereich Humanmedizin sind die Entscheidungen nach Satz 1 durch das Vorstandsmitglied für Wirtschaftsführung und Administration zu treffen. ³In Angelegenheiten, die über sein Ressort hinausgehen, entscheidet der Vorstand. ⁴Die Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 können auf Bedienstete der Stiftung übertragen werden.

(5) Präsidium und Vorstand geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, in der auch die Sicherstellung ihrer jeweiligen Funktion als Stiftungsorgan geregelt wird.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrats, des erweiterten Stiftungsrats, des Ausschusses Humanmedizin des Stiftungsrats, des Präsidiums, des Vorstandes des Bereichs Humanmedizin und der Gremien auf Zeit nach § 8 Abs. 7 sowie sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen dieser Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Beschlüsse der genannten Gremien oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 14 Aufsicht und Zusammenwirken

(1) ¹Die Stiftung übt die Rechtsaufsicht über die Universität aus. ²Maßnahmen der Rechtsaufsicht werden vom Stiftungsrat vorbereitet und gegenüber der Universität durchgeführt. ³Maßnahmen, die sich aus der Überwachung des Präsidiums der Stiftung ergeben, werden vom Stiftungsrat vorbereitet und gegenüber dem Präsidium durchgeführt. ⁴Das Mitglied nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wirkt an Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit. ⁵Soweit die Universität einschließlich des Bereichs Humanmedizin betroffen ist, tritt an die Stelle des Stiftungsrats der erweiterte Stiftungsrat. ⁶Soweit nur der Bereich Humanmedizin betroffen ist, tritt an die Stelle des Stiftungsrats der Ausschuss Humanmedizin und an die Stelle des Präsidiums der Vorstand. ⁷Das Mitglied nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 wirkt an Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrt die Stiftung die Selbstverwaltung der Universität.

(3) Soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist, ist für die Genehmigung von Ordnungen der Universität ohne den Bereich Humanmedizin der Stiftungsrat, für die Genehmigung von Ordnungen der gesamten Universität einschließlich des Bereichs Humanmedizin der erweiterte Stiftungsrat und für Ordnungen des Bereichs Humanmedizin der Ausschuss Humanmedizin zuständig.

§ 15 Vermögensanfall

¹Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an das Land zurück mit Ausnahme des aus privaten Zustiftungen nach § 56 Abs. 1 Satz 2 NHG und aus privaten Spenden angesammelten Vermögens. ²Das Vermögen, das nicht an das Land zurückfällt, fällt an eine oder mehrere bei Auflösung zu bestimmende gemeinnützige Stiftungen des Privatrechts zur Förderung der Universität. ³Bei einer gemischten Finanzierung aus Mitteln des Landes und

aus einer anderen Finanzierungsquelle findet bei Auflösung der Stiftung eine anteilige Verteilung auf das Land und die Stiftung nach Satz 2 oder, wenn eine Teilung nicht möglich ist, ein entsprechender Interessenausgleich statt.

§ 16 Satzungsänderung

¹Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Beschlussfassung des erweiterten Stiftungsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und der Genehmigung der Landesregierung. ²Satzungsänderungen sind im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

Anlage 2 (...)

Anlage 3 (...)

Artikel 2 (...)

Artikel 3

In-Kraft-Treten, (...)

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. (...)

(2) (...)

Hannover, den 17. Dezember 2002

Die Niedersächsische Landesregierung

Gabriel

Oppermann

Niedersächsisches Ministerium

für Wissenschaft und Kultur

Oppermann

Minister